

# **Vereinssatzung**

(Stand: 08. Juni 2011)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Reichenschwand“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reichenschwand und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule in Reichenschwand.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen und Arbeitsgemeinschaften.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (2) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Bescheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

(5) Korrespondieren Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(7) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Austrittserklärung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

(9) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(3) Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Die ständige Funktion eines Beirats hat die Schulleitung der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In letzterem Fall die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichenschwand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.